

Silvan Graf
Altenstein 473
9410 Heiden
silvan.graf@gmx.net



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 05.03.2023

Postulat gemäss Art. 59 KRG: für bessere Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

In der Schweizer wie auch der Ausserrhoder Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Angestellte unentbehrlich. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist es also sehr wichtig, attraktive oder zumindest anständige Arbeitsbedingungen zu bieten. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sind für die Landwirtschaft nur bezüglich Mindestalter gültig. Es gelten lediglich die deutlich schwächeren Vorschriften des Obligationenrechts. Ergänzt werden die Bestimmungen des OR durch die kantonalen Normalarbeitsverträge. Diese haben namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer zu regeln.

In der vom Regierungsrat am 16.12.2008 erlassenen *Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft* wird die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden bei 5,5 Arbeitstagen pro Woche festgelegt. Darin ist eine viertelstündige Pause pro Halbttag inbegriffen.

Zudem kennt unser NAV für die Landwirtschaft keine bezahlten öffentlichen Ruhetage. Wer beispielsweise an Weihnachten oder Neujahr arbeitet, kann diese Arbeitsstunden nicht mit zusätzlicher Freizeit kompensieren. Eine Ausnahme bildet lediglich der Nationalfeiertag. Dieser wird entgegen den übrigen öffentlichen Ruhetagen nicht im Arbeitsrecht sondern in der Bundesverfassung (Art 110 Abs. 3) geregelt. Der Nationalfeiertag gilt damit als Einziger, auch für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis als arbeitsfreier bzw. bezahlter öffentlicher Ruhetag.

Diese Arbeits- und Freizeitregelung für landwirtschaftliche Angestellte ist unseres Kantons unwürdig und sollte in meinen Augen baldmöglichst überarbeitet werden.

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat ersucht,

- 1. die Arbeits- und Freizeitregelung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen.**
- 2. abzuklären, was gegen eine Aufnahme der Landwirtschaft unter das Arbeitsgesetz spricht.**

Begründung:

Die Freizeitregelung des heutigen NAV sieht zwar vor, dass die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken sind (NAV Art. 8, Absatz 2). Der Begriff des betriebsnotwendigen Minimums ist jedoch äusserst subjektiv und wird von jedem Arbeitgeber anders ausgelegt. Die landwirtschaftlichen Angestellten sind häufig Ausländer, wohnen und essen auf dem Betrieb, sprechen oft kein Deutsch als Muttersprache und sind somit in sehr grossem Mass von ihrem Arbeitgeber abhängig. Sich in solch einer starken Abhängigkeit zu behaupten kann sehr schwierig sein.

Dies habe ich während meiner Ausbildung zum Landwirt im Kanton GR (wo ein vergleichbarer NAV gilt) selber erfahren. Ich durfte auch schon am Ostermontag die Stallfenster putzen, weil mein Lehrmeister meinte, das sei betriebsnotwendig und ich sei ja sowieso hier. Dass dies bei weitem kein Einzelfall ist, haben mir Gespräche an der landwirtschaftlichen Schule gezeigt.

Bei Lehrverhältnissen werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden über den Lehrvertrag die Bestimmungen des NAV St.Gallen angewendet. Dies ist ein Entscheid des Lehrbetriebsverbands SG/AR/AI/FL und ist laut Art. 2 Abs. 2 NAV AR möglich. Der NAV des Kantons St.Gallen wurde vom St.Galler Bauernverband in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter erarbeitet und trat ab Januar 2021 in Kraft. Damit wurde die tägliche Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden gesenkt und die Feiertage Neujahr, Ostermontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag als bezahlte arbeitsfreie Tage definiert.

Dieser Kompromiss aus St.Gallen ist zwar in meinen Augen nicht ausreichend, könnte dem Regierungsrat aber als Vorbild dienen, zumal er bei Lehrverhältnissen auch bei uns sowieso schon zur Anwendung kommt.

55 Arbeitsstunden (52,25 wenn man die bezahlten Pausen abzieht) an 5,5 Tagen pro Woche und nur 1 Feiertag pro Jahr sind zu viel. Solche Arbeitsbedingungen haben in einem Angestelltenverhältnis, das zudem häufig von einer grossen Abhängigkeit geprägt und meist sehr schlecht bezahlt ist, nichts zu suchen.

Verschaffen Sie den landwirtschaftlichen Angestellten, die ganz im Gegensatz zu ihren Arbeitgebern über kaum eine Lobby oder Interessenvertretung verfügen, politisches Gehör. Besten Dank.

Freundliche Grüsse



Silvan Graf, Heiden